

Verordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Arnis

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Arnis nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auf dem Parkplatz vor der Stadt sowie auf dem in der Stadt gelegenen Parkplatz am Strandweg in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres von 09.00 Uhr bis 18.0 Uhr.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

(1) Für beide Parkflächen der Stadt Arnis werden die gleichen Gebühren erhoben. Sie betragen 0,50 Euro je angefangene Stunde, 3,00 Euro pro Tag, 10,00 Euro pro Woche und 30,00 Euro pro Monat.

(2) Auf beiden Parkflächen ist am Parkscheinautomaten die Minutengenaue Abrechnung der Parkgebühren am Ende des Parkens auf der Basis der Geldkarte möglich (Echtzeitzahlung).

§ 3 Sonderregelungen

(1) Die Arbeitnehmer der in Arnis ansässigen Gewerbebetriebe erhalten einen Jahresparkschein. Die Gebühr hierfür beträgt 20,00 Euro.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann für die Nutzung beider Parkplätze Wochen-, Monats- und/oder Jahresparkscheine ausgeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am 01.08 2011 in Kraft.

Kappeln, den 20.06.2011

Amt Kappeln-Land

(Helmut Andresen)
Amtsvorsteher